

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt

**19. Nachtragssatzung vom 08.05.2024
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversor-
gungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GV NRW 2022, S. 490), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW 2023, S. 233), hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 08. Mai 2024 folgende korrigierte 19. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 18. Nachtragssatzung vom 15. Dezember 2022, beschlossen:

Artikel I

1.) § 8 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm bezogenen Wassers
1,99 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Die korrigierte Fassung der 19. Nachtragssatzung vom 08.05.2024 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- A) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- B) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- C) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- D) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 10.05.2024

Der Bürgermeister
Tobias Puspas